Name und ggf. Logo des antragstellenden Unternehmens

**Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm**

**DE/KC/**xxxxx-xx[[1]](#endnote-2)

**Revision** XX

**Änderungsdatum** TT.MM.JJJJ

**Einführung**

Das Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm soll es Ihnen erleichtern, Ihre bestehenden Sicherheitsvorkehrungen anhand der Kriterien für bekannte Versender gemäß den Anforderungen des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 300/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und deren Durchführungsvorschriften zu bewerten. Das Sicherheitsprogramm soll es Ihnen ermöglichen, sicherzustellen, dass Sie die Anforderungen erfüllen, bevor Sie einer behördlichen Vor-Ort-Kontrolle unterzogen werden.

Das Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm ist vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und nur betriebsintern für den Dienstgebrauch zu verwenden, da es sicherheitsrelevante Informationen und Darstellungen enthält. Alle Personen, die mit Aufgaben der Luftsicherheit betraut sind, müssen nachweislich Kenntnisse über den Inhalt haben sowie diese anwenden können.

Es sind stets Personen männlichen, weiblichen und diversen Geschlechts gleichermaßen angesprochen. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden nur die männliche Form verwendet.

Ausfüllhinweise:

* Treffen vorgegebene Verfahren auf Ihren Betriebsstandort nicht zu, ist dieses im Bekannte- Versender-Sicherheitsprogramm anzugeben.
* Soweit Sie zukünftig Änderungen in einem Kapitel dieses Sicherheitsprogramms vornehmen, vermerken Sie das Änderungsdatum des jeweiligen Kapitels im Inhaltsverzeichnis und reichen das gesamte Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm mit den Änderungen in elektronischer Form (PDF-Format) oder per Post beim Luftfahrt-Bundesamt ein. **Darüber hinaus sind die Änderungen im Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm farblich zu kennzeichnen.**

**Zulassungsvoraussetzungen**

Die Luftfracht/Luftpost muss ihren Ursprung beim bekannten Versender an dem zu inspizierenden Betriebsstandort haben. Dies umfasst die Herstellung in dem Betrieb sowie die Konfektionierung und Verpackung, wenn die Einzelartikel nicht als Luftfracht/Luftpost identifizierbar sind, bis sie zum Erfüllen einer Bestellung ausgewählt werden. Des Weiteren muss der Versand der Luftfracht/Luftpost auf eigene Rechnung erfolgen, d. h. das zugelassene Unternehmen muss das gesamtunternehmerische Risiko tragen.

Der bekannte Versender muss feststellen, wann und wo eine Fracht-/Postsendung als Luftfracht/Luftpost identifizierbar wird und darlegen, dass der bekannte Versender entsprechende Maßnahmen getroffen hat, um sie vor unbefugtem Zugriff oder Manipulation zu schützen. Dazu gehören Einzelangaben hinsichtlich Produktion, Verpackung, Lagerung und Versand.

**Zulassungszeitraum und wiederholende Zulassung**

Gemäß § 9a Abs. 2 S. 2 LuftSiG ist die Zulassung für längstens fünf Jahre gültig. Gemäß § 9a Abs. 2 S. 5 LuftSiG hat in regelmäßigen Abständen von nicht mehr als fünf Jahren eine Überprüfung nach Maßgabe der DVO (EU) 2015/1998 durch die zuständige Behörde zu erfolgen. Der Antrag auf wiederholende Zulassung sollte nicht später als vier Monate vor Ablauf der Zulassung gestellt werden, um eine verzugslose wiederholende Zulassung zu ermöglichen. Die Zulassung eines bekannten Versenders gilt nur für den jeweiligen Betriebsstandort.

# Inhaltsverzeichnis[[2]](#endnote-3)

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Kapitel** | **Inhalt** | **Änderungsdatum** |
| **1** | Kontaktdaten | **28.02.2022 (**Beispielangaben) |
| **2** | Selbstdarstellung des Unternehmens | **03.12.2021** |
| **3** | Personal | **28.02.2022** |
| **4** | Frachtabwicklung | **03.12.2021** |
| **5** | Sensibilisierung und Sicherheitskultur | **03.12.2021** |
| **6** | Interne Qualitätssicherung | **28.02.2022** |
| **7** | Notfallplan | **01.01.2022** |
| **8** | Erklärung | **03.12.2021** |
| **9** | Anhänge | **03.12.2021** |

**1 KONTAKTDATEN**

**1.1 HAUPTSITZ DES UNTERNEHMENS**

Name und vollständige Adresse der Unternehmenszentrale

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Handelsregisternummer (inkl. Nennung des zuständigen Amtsgerichts) / Gewerbeschein

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Umsatzsteueridentifikationsnummer

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Zertifizierung als zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO S, AEO F bzw. AEO C&S)[[3]](#endnote-4)

AEO C&S

AEO S

AEO F

Keine Zertifizierung

Nummer des AEO-Zertifikats

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Datum der letzten Überprüfung des Betriebsstandortes

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**1.2 BETRIEBSSTANDORTE**

Name und vollständige Anschrift des zu validierenden Betriebsstandortes

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Datum der Erstzulassung des Betriebsstandortes und der letzten Validierungsprüfung durch das Luftfahrt-Bundesamt

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**1.3 SICHERHEITSBEAUFTRAGTER[[4]](#endnote-5)**

Der zu benennende Sicherheitsbeauftragte ist für die Durchführung der Sicherheitskontrollen und die Überwachung ihrer Einhaltung verantwortlich.

**1.4 AUFGABEN UND VERANTWORTUNGSBEREICH DES SICHERHEITSBE-**

**AUFTRAGTEN[[5]](#endnote-6)**

Der Sicherheitsbeauftragte ist für die Erarbeitung, Umsetzung und Einhaltung der für das Unternehmen festgelegten Sicherheitsbestimmungen verantwortlich. Die Funktionen und Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten sind im Benennungsschreiben des Sicherheitsbeauftragten aufgeführt.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**2 Selbstdarstellung des Unternehmens**

Bitte machen Sie detaillierte Angaben zu folgenden Punkten:

* Konkrete Geschäftstätigkeit, eventuelle Spezialisierungen

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Beschreibung und Merkmale der Produkte (z. B. leicht verderbliche Güter, elektronische Geräte, Maschinenteile, Textilien, …)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Luftsicherheitsrelevante Geschäftszeiten

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Absatzmärkte (z. B. weltweit)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**2.1 Allgemeine Sicherungsmaßnahmen**

Beschreiben Sie:

* Wie sichern Sie den Außenbereich Ihres Betriebsstandortes (z. B. Zaun, Schranke, Tor, …)?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Welche Zugangsverfahren bestehen für die Betriebsstätte (z. B. Pförtner, Drehkreuz, Transpondersysteme, …)?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Setzen Sie zusätzliche Sicherungsmaßnahmen ein (z. B. Alarmanlagen, Videokameras mit oder ohne Aufzeichnungsfunktion (bei Aufzeichnungsfunktion: Aufzeichnungsdauer), Bestreifung, …)?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**2.2 Sicherungsmaßnahmen der luftsicherheitsrelevanten**

**Bereiche**

Der bekannte Versender garantiert, dass keine unbefugte Person unbegleiteten Zugang zu luftsicherheitsrelevanten Bereichen oder zu Informationen hat, welche dem Schutz der identifizierbaren Luftfracht/Luftpost vor unbefugtem Zugriff und Manipulation dienen.

Nachfolgend sind alle angewendeten Verfahren und Maßnahmen für die **Zugangs- und Sicherungsregelungen** darzustellen:[[6]](#endnote-7)

* Definieren Sie die luftsicherheitsrelevanten Bereiche an Ihrem Betriebsstandort (z. B. Gebäude, Lagerhalle, Versandbereich, Sicherheitskäfig, Büro, …)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Welche Maßnahmen bestehen, die sicherstellen, dass ausschließlich überprüftes und geschultes Personal unbegleiteten Zugang zu luftsicherheitsrelevanten Bereichen hat (z. B. Ausweis-, Schlüssel- und/ oder Kartensysteme, Generalschlüssel, …)?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Welche Maßnahmen bestehen, die sicherstellen, dass ausschließlich überprüftes und geschultes Personal Zugang zu Informationen hat, welche dem Schutz der identifizierbaren Luftfracht/Luftpost vor unbefugtem Eingriff und Manipulation dienen?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Wer vergibt und verwaltet die Zugangssysteme? Sind diese Personen überprüft und geschult?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Wie und in welchen regelmäßigen Zeitintervallen wird die Effektivität der Zugangssysteme überprüft (z. B. mindestens einmal jährlich im Rahmen des internen Audits und anlassbezogen; periodische Verlustkontrolle von Zugangsmedien, …)?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Nach welchen Verfahren und Kriterien werden Zugangsberechtigungen zurückgenommen oder der Zugang verwehrt?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Welche Regelungen wurden hinsichtlich Mitnahmeberechtigungen und Zugang für nicht überprüftes oder nicht geschultes Personal oder betriebsfremde Personen (z. B. Besucher, Personal von Fremdfirmen, Handwerker, …) in den luftsicherheitsrelevanten Bereichen getroffen?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Durch wen erfolgt die Reinigung der luftsicherheitsrelevanten Bereiche?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Nachfolgend sind alle Verfahren und Maßnahmen in Bezug auf die **Alarmregelung/-verfolgung** darzustellen:

Beschreiben Sie:

* Setzen Sie in den luftsicherheitsrelevanten Bereichen Alarmsysteme ein (z. B. Alarmanlage, Bewegungsmelder, Videokameras mit oder ohne Aufzeichnungsfunktion (bei Aufzeichnungsfunktion: Aufzeichnungsdauer), …)?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Welche Verfahren und Maßnahmen sind bei der Alarmverfolgung vorgesehen

(z. B. Meldung von luftsicherheitsrelevanten Vorkommnissen an den Sicherheitsbeauftragten, Alarmlisten mit Erreichbarkeiten, …)?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Wie werden Unregelmäßigkeiten/ Auffälligkeiten erfasst und weiterverfolgt?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Bitte fügen Sie Gebäudepläne und Übersichtskarten Ihrer Betriebsstätte als Anhang bei.[[7]](#endnote-8)

**3 Personal**

**3.1 EINSTELLUNG VON PERSONAL**

Das Einstellungsverfahren von Personal erfolgt unter Berücksichtigung der Ziffer 11.1.1 – 11.1.12 des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998 wie folgt:[[8]](#endnote-9)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**3.2 ÜBERPRÜFUNG DER ZUVERLÄSSIGKEIT DES PERSONALS**

Personal, das in unserem Unternehmen eingesetzt wird und aufgrund seiner Tätigkeit unmittelbaren Einfluss auf die Sicherheit des Luftverkehrs hat, wird behördlich auf seine Zuverlässigkeit hin überprüft.

Die Beantragung der Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 LuftSiG erfolgt nach folgendem Verfahren.[[9]](#endnote-10)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Die für unser Unternehmen gemäß § 2 Abs. 1 Nummer 2 Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV) zuständige Luftsicherheitsbehörde ist:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Mit dem folgenden Verfahren wird sichergestellt, dass das entsprechende Personal jederzeit über eine gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung verfügt::[[10]](#endnote-11)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Bei negativ beschiedener Zuverlässigkeitsüberprüfung oder deren Entzug werden den betroffenen Personen die Zugriffs-/Zutrittsrechte sofort entzogen und diese Personen nicht länger für Tätigkeiten eingesetzt, die das Vorliegen einer positiv beschiedenen Zuverlässigkeitsüberprüfung erfordern.

Der Nachweis über eine positive Zuverlässigkeitsüberprüfung muss inhaltlich die Anforderungen an § 6 Abs. 2 Nr. 1-10 LuftSiZÜV erfüllen.

**3.3 PERSONALGRUPPEN UND SCHULUNGSMAßNAHMEN**

Die folgenden Personalgruppen sind vorhanden[[11]](#endnote-12):

*Sicherheitsbeauftragte (Ziffer 11.2.5)[[12]](#endnote-13)*

*Personal, welches mit der Durchführung von Sicherheitskontrollen am zugelassenen Betriebsstandort bei Luftfracht/Luftpost betraut ist oder unbeaufsichtigten Zugang zu identifizierbarer, sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost hat (Ziffer 11.2.3.9)[[13]](#endnote-14)*

*Personal, welches mit dem Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost betraut ist und keinen unbegleiteten Zugang zu dieser hat (Ziffer 11.2.7)[[14]](#endnote-15)*

Es wird zu jeder Zeit sichergestellt, dass eine aktuelle Liste mit Personen der vorstehenden Personalgruppen für eigenes und Personal von Dienstleistern verfügbar ist. Diese muss dem Luftfahrt-Bundesamt auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden können[[15]](#endnote-16).

Die Echtheit der vorgelegten Schulungsbescheinigungen ist vom Sicherheitsbeauftragten zu überprüfen.[[16]](#endnote-17)

Wird eine Kopie vorgelegt, muss der Sicherheitsbeauftragte sich auch das Original zeigen lassen. Die Kopie wird mit einem Sichtvermerk (z. B. „Original lag vor, Kopie/Scan gefertigt am…“) sowie mit dem Namenszeichen des Sicherheitsbeauftragten versehen.

Bei sog. „Print@Home-Schulungsbescheinigungen“ ist die Echtheit mittels des angegebenen Verifizierungsservices zu festzustellen. Nach erfolgreicher Verifizierung ist die Schulungsbescheinigung mit einem Sichtvermerk (z. B. „Im Verifizierungsservice erfolgreich überprüft am…“) sowie mit dem Namenszeichen des Sicherheitsbeauftragten zu versehen.

Die Schulungsnachweise sind chronologisch ab Einstellung (Erstschulung, Fortbildungen) aufzubewahren.

Die Fortbildungen des Personals erfolgen entsprechend Ziffer 11.4.3 a) des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998 mindestens einmal alle fünf Jahre oder wenn die Kompetenzen über 6 Monate nicht angewandt wurden, vor der Wiederaufnahme der sicherheitsrelevanten Tätigkeiten.

Beschreiben Sie, wie sichergestellt wird, dass das entsprechende Personal jederzeit über die gültigen Schulungsbescheinigungen verfügt.[[17]](#endnote-18)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**4 Frachtabwicklung**

**4.1 Identifizierbarkeit von Fracht/Post als Luftfracht/Luftpost**

Bitte beschreiben Sie im Folgenden den Identifikationsprozess der Luftfracht/Luftpost vom Eingang des (Kunden-)Auftrags bis zur Übergabe der Luftfracht/Luftpost an den reglementierten Beauftragten/ den Transporteur.

Geben Sie in diesem Zusammenhang auch an:

* Wo erstmalig der Versandweg „Luftfracht/Luftpost“ bekannt/ festgelegt wird und durch wen diese Festlegung erfolgt

* Wo, wie und durch wen die Luftfracht/Luftpost erstmalig physisch als solche identifiziert wird.

Beziehen Sie sich hierbei auf:

* Auftragseingang/ Vertrieb
* Fertigung/ Produktion (z. B. Produktion auf Lager, auftragsbezogen oder beides)
* Verpackung
* Lager
* Versandbereich
* Bitte stellen Sie dabei auch dar, ob die am beschriebenen Identifikationsprozess beteiligten Personen (z. B. Vertrieb, Produktion, Verpackung, Lager, Versand, …) entsprechend überprüft und geschult sind.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Bitte beschreiben Sie den Bestellprozess bei von Ihnen nicht selbst produzierten Artikeln, die später als Luftfracht/Luftpost versendet werden sollen „Sendungen anderen Ursprungs“ (z. B. Handelsware, Zulieferteile, etc.) und stellen Sie dar, zu welchem Zeitpunkt und durch wen die Versandart festgelegt wird.

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**4.2 Verpackung der Luftfracht/Luftpost**

Werden die Produkte im Laufe der Verpackung zu identifizierbarer Luftfracht/Luftpost, sichert der bekannte Versender den Zugang zum Verpackungsbereich. Weiterhin wird identifizierbare Luftfracht/Luftpost durch nachweisbare Maßnahmen vor unbefugtem Zugang und Manipulationen geschützt.

Beschreiben Sie den Verpackungsprozess. Beziehen Sie sich dabei insbesondere auf folgende Punkte:[[18]](#endnote-19)

* Ist Luftfracht/Luftpost bei der Verpackung als solche identifizierbar?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Wo findet die Verpackung statt?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Sind die Verpacker überprüft und geschult, wenn für sie die Ware als Luftfracht/Luftpost identifizierbar ist?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Welche Art von Verpackung wird gewählt (Kartons, Fässer, Holzkisten, Paletten, …)?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Ist Luftfracht/Luftpost aufgrund der verwendeten Verpackung äußerlich von See- oder Landfracht zu unterscheiden?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Wie erreichen Sie eine manipulationssichere Verpackung? (z. B. Verwendung nummerierter Siegel, Klebebänder, spezieller Stempel, …)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Wo werden die Manipulationsausschlussgegenstände (z. B. nummerierte Siegel, Klebebänder, spezielle Stempel, …) aufbewahrt und an wen und durch wen erfolgt die Ausgabe?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

.

**4.3 Lagerung der Luftfracht/Luftpost**

Beschreiben Sie:

* Wie und wo werden die Sendungen nach der Identifikation als Luftfracht/Luftpost bis zur Übergabe an den reglementierten Beauftragten/ Transporteur gelagert (z. B. abgetrennter Lagerbereich, Käfig, Container, …)?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Wie/ durch wen wird identifizierbare Luftfracht/Luftpost in den Lagerbereich verbracht?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Nutzen Sie einen externen Lagerhalter? Geben Sie die Lageradresse sowie den Namen des Unternehmens (ggf. einschließlich der Zulassungsnummer DE/RA-XXXXX-XX) an. Wie gehen Sie vor, wenn Ihr Lagerhalter nicht mehr zugelassener reglementierter Beauftragter ist?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**4.4 Versand und Transport der Luftfracht/Luftpost**

Der bekannte Versender garantiert, dass identifizierbare Luftfracht/Luftpost sicher vom Lager in das Transportmittel verbracht wird.

Beschreiben Sie:

* Wie/ durch wen wird die identifizierbare Luftfracht/Luftpost aus dem sicheren Lagerbereich in das Transportmittel verbracht?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Der bekannte Versender stellt jederzeit sicher, dass Luftfracht/Luftpost mit dem Status „Ex Works“ oder „Free Carrier“ als „unsicher“ gekennzeichnet wird, wenn sie nicht den gleichen Prozess wie sicherheitskontrollierte Luftfracht/Luftpost durchläuft. Die nicht sicherheitskontrollierte Luftfracht/Luftpost ist vor der Verladung in ein Luftfahrzeug einem geeigneten Kontrollverfahren zu unterziehen.

Beschreiben Sie:

* Wie wird Luftfracht/Luftpost über Kurier-, Express,- Paketdienstleister (KEP-Dienstleister) bei Ihnen abgewickelt/ versendet?[[19]](#endnote-20)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**4.4.1 Reglementierte Beauftragte**

Bei der Vergabe an einen reglementierten Beauftragten müssen dem bekannten Versender keine Schulungsnachweise des Fahrers vorgelegt werden, wenn der reglementierte Beauftragte die Abholung von Luftfracht/Luftpost in seiner Verantwortung durchführt. Zum Zeitpunkt des Einsatzes muss der reglementierte Beauftragte über die vom Luftfahrt-Bundesamt vergebene Zulassung verfügen.[[20]](#endnote-21)

* Setzen Sie reglementierte Beauftragte ein?

ja

nein

**4.4.2 Transporteure**

* Setzen Sie Transporteure ein?[[21]](#endnote-22)

ja

nein

Soweit Sie Transporteure mit dem Transport von Luftfracht/Luftpost beauftragen, setzen Sie auch Transporteure ein, die nicht über einen Betriebsstandort in der Bundesrepublik Deutschland verfügen:

ja

nein

**4.4.3 Eigenverantwortlicher Transport**

Wenn der bekannte Versender den Transport eigenverantwortlich durchführt, verfügen die Fahrer über eine entsprechende Zuverlässigkeitsüberprüfung und Schulung. Zudem muss der Laderaum gegen unbefugten Zugang geschützt sein.[[22]](#endnote-23)

Beschreiben Sie:

* Führen Sie eigenverantwortlich Transporte durch?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Welche Fahrzeuge werden für den Transport genutzt?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Wie werden die Laderäume der Fahrzeuge geschützt?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

* Wie ist der Ablauf des eigenverantwortlichen Transports gestaltet?

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**4.5 Kontrollen**

Der bekannte Versender darf ausschließlich Sicherheitskontrollen an seiner Luftfracht/Luftpost durchführen.

1. Wenn bei einer Sendung nicht alle erforderlichen Sicherheitskontrollen durchgeführt wurden, weist der bekannte Versender den reglementierten Beauftragten unmissverständlich darauf hin, dass die Luftfracht/Luftpost unsicher ist.
2. Weist die Luftfracht/Luftpost Anzeichen einer erheblichen Manipulation in einem Maße auf, die das Einbringen eines verbotenen Gegenstands ermöglicht, oder ist sie anderweitig verdächtig oder wurde sie von der zuständigen Behörde, einer Strafverfolgungs-/ Vollzugsbehörde oder einem Nachrichtendienst als Luftsicherheitsrisiko gemeldet, übergibt der bekannte Versender dem reglementierten Beauftragten diese Luftfracht/Luftpost unmissverständlich als unkontrollierte Fracht/Post mit hohem Risiko.
3. Hat die Sendung ihren Ursprung nicht beim bekannten Versender, weist dieser den reglementierten Beauftragten unmissverständlich darauf hin, dass die Luftfracht/Luftpost unsicher ist.

Dem Fahrer des Unternehmens, welches mit der Abholung der Luftfracht/Luftpost beauftragt wurde, ist außerdem ein frachtbegleitendes Dokument zu übergeben, aus dem der nicht sicherheitskontrollierte Zustand der Luftfracht/Luftpost hervorgeht. Es ist der Zeitpunkt anzugeben (Datum und Uhrzeit), zu dem diese Feststellung getroffen wurde. Der Fahrer ist eindeutig darauf hinzuweisen, dass die Fracht unsicher ist.

**5 SENSIBILISIERUNG UND SICHERHEITSKULTUR[[23]](#endnote-24)**

Zur Bekämpfung der Bedrohung durch Innentäterinnen und Innentäter (Insiderproblematik) haben wir geeignete interne Bestimmungen und damit zusammenhängende Präventionsmaßnahmen/Maßnahmen zur Sensibilisierung unseres Personals und zur Förderung der Sicherheitskultur ergriffen.

Hierzu haben wir Maßnahmen zur Identifizierung von Bedrohungen durch Innentäterinnen und Innentäter und Radikalisierung sowie zu deren Abwehr implementiert und Bewertungssysteme für luftsicherheitsrelevante Vorkommnisse eingeführt. Die getroffenen Maßnahmen und die Bewertungssysteme werden kontinuierlich analysiert und korrigiert.

Zuständig für die Koordinierung der Maßnahmen ist folgende Person bzw. folgende Funktion:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Die Bewertung eingehender Meldungen sowie die Einleitung und Koordinierung der daraus abzuleitenden Maßnahmen obliegt folgender Person bzw. folgender Funktion:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Unser Personal wird im Bereich Sicherheitskultur nach den Vorgaben des Modulsystems bzw. nach den behördlich zugelassenen Schulungsprogrammen entsprechend geschult bzw. fortgebildet.

Wir nehmen mindestens einmal jährlich eine interne Sensibilisierung unseres Personals in

folgender Form vor:[[24]](#endnote-25)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Die interne Sensibilisierung wird wie folgt dokumentiert:[[25]](#endnote-26)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Wir haben folgendes internes Meldesystem:[[26]](#endnote-27)

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Sonstiges:

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

**6 Interne Qualitätssicherung**

Der bekannte Versender führt mindestens einmal im Kalenderjahr eine vollständige interne Qualitätssicherung durch. Damit soll sichergestellt werden, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden und die beschriebenen Prozesse im Sicherheitsprogramm dem aktuellen Stand entsprechen. Hierfür erstellt der bekannte Versender eine interne Qualitätsprüfliste und legt diese dem Luftfahrt-Bundesamt als Anhang (Blanko-Vorlage) bei.[[27]](#endnote-28)

Folgende Inhalte müssen berücksichtigt werden:

* Prüfpunkte aus dem Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm
* Gewichtung der einzelnen Mängel

(z. B. geringer, schwerer oder sehr schwerer Mangel)

* Verantwortlichkeiten der Mängelabstellung sowie Erledigungsfristen
* Erledigungsvermerke

**7 Notfallplan[[28]](#endnote-29)**

Der bekannte Versender erstellt einen Notfallplan. Dieser Plan umfasst mindestens:

* die Vorgehensweise bei Verdacht auf nicht nachvollziehbare Manipulation am Frachtstück, unbefugten Zugang zu den luftsicherheitsrelevanten Bereichen, Verdacht auf das Einbringen einer Bombe
* die Meldekette in der Betriebsstätte mit den dazugehörigen Kontaktdaten (Sicherheitsbeauftragter, ggf. Stellvertreter, Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst)

**8 Erklärung**

**Ich erkläre die Vollständigkeit und Richtigkeit meiner Angaben.**

Ort und Datum: [Ort], [Datum]

Unterschrift (Vorname und Nachname):………………….…..……………………………………...

Vorname und Nachname in Druckbuchstaben: [Vorname und Nachname in Druckbuchstaben]

Stellung im Unternehmen: [Stellung im Unternehmen]

(Bevollmächtigter des Antragsstellers bzw. für die Sicherheit verantwortliche Person des Betriebsstandortes)

**9 AnHÄNGE**

##### Führen Sie hier bitte alle Anhänge in der Reihenfolge auf, in der sie im Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm Verwendung finden.[[29]](#endnote-30)

1. Gebäude- und Büropläne, Übersichtskarten

2. exemplarische Fotodokumentation der eingesetzten Verpackungsarten

3. interne Qualitätsprüfliste

4. Notfallplan

…

**Checkliste der einzureichenden Unterlagen**

**Sicherheitsprogramm inkl. der Anhänge:**

Gebäude- und Büropläne, Übersichtskarten

exemplarische Fotodokumentation der eingesetzten Verpackungsarten

interne Qualitätsprüfliste

Notfallplan

**weitere einzureichende Unterlagen neben dem Sicherheitsprogramm:**

Handelsregisterauszug/ Gewerbeschein

Benennungsschreiben des Sicherheitsbeauftragten/ Stellvertreters

Zuverlässigkeitsüberprüfung des Sicherheitsbeauftragten/ Stellvertreters

Schulungsbescheinigungen des Sicherheitsbeauftragten/ Stellvertreters (gemäß Ziffer 11.2.5. des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1998 und ggf. auch gemäß Ziffer 11.2.3.9 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998)

Zuverlässigkeitsüberprüfung des Sicherheitsbeauftragten

Verpflichtungserklärung mit Unterschrift und Datum im Original

1. Diese Nummer wird Ihnen nach erfolgter Zulassung vom Luftfahrt-Bundesamt zugeteilt. [↑](#endnote-ref-2)
2. In diesem Kapitel ist eine Liste der gültigen Kapitel inklusive des jeweiligen Revisionsstandes wie folgt zu führen:

   Bei Änderungen in einem Kapitel tauschen Sie alle Seiten des betroffenen Kapitels aus und vermerken das Änderungsdatum. Reichen Sie das gesamte Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm inklusive aller gültigen Anhänge mit den Änderungen beim Luftfahrt-Bundesamt ein.

   Die sich aus den Aktualisierungen ergebenen Revisionen des Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramms sind dem Luftfahrt-Bundesamt unaufgefordert zur Genehmigung zu übersenden. Bitte verweisen Sie in Ihrem Anschreiben ausdrücklich auf die getätigten Änderungen. Darüber hinaus sind die Änderungen im Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm farblich zu kennzeichnen.

   Das geänderte Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm ist dem Luftfahrt-Bundesamt möglichst in elektronischer Form und zwingend vor Umsetzung der Änderung zur Genehmigung vorzulegen. [↑](#endnote-ref-3)
3. Sofern eine derartige Bescheinigung vorhanden ist, sind die AEO-Nr. und das Datum der letzten zollbehördlichen Überprüfung des Betriebsstandortes, für die dieses Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm erstellt wird, anzugeben. Eine Kopie des AEO-Zertifikats ist dem Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm als Anhang beizufügen. Jede Änderung in Bezug auf das AEO-Zertifikat ist dem Luftfahrt-Bundesamt mitzuteilen. [↑](#endnote-ref-4)
4. Für jeden Betriebsstandort eines Unternehmens ist mindestens ein Sicherheitsbeauftragter mit separatem Benennungsschreiben gegenüber dem Luftfahrt-Bundesamt zu benennen. Das Benennungsschreiben muss die Kontaktdaten des Sicherheitsbeauftragten enthalten.

   Ein entsprechendes Musterformular zur Benennung des Sicherheitsbeauftragten steht auf der Homepage des Luftfahrt-Bundesamtes ([www.lba.de](http://www.lba.de)) als Download zur Verfügung.

   Sollten Sie beabsichtigen, zukünftig eine andere Person als Sicherheitsbeauftragten zu benennen oder Änderungen an dessen Kontaktdaten im Benennungsschreiben vorzunehmen, senden Sie uns bitte das überarbeitete Benennungsschreiben vorab zu. Sofern Sie eine weitere/ eine andere Person als Sicherheitsbeauftragten ernennen, übersenden Sie uns bitte zusammen mit dem Benennungsschreiben zugleich auch die für diese Person erforderlichen Schulungsbescheinigungen und die Zuverlässigkeitsüberprüfung. [↑](#endnote-ref-5)
5. Es sind die Befugnisse, der Verantwortungs- und Aufgabenbereich des Sicherheitsbeauftragten und eventueller Stellvertreter zu benennen. Insbesondere ist auf die Regelungen des Disziplinar- und Weisungsrechts einzugehen. Soweit die Befugnisse nicht über die im Benennungsschreiben genannten hinausgehen, genügt ein Verweis auf dieses. Weiterhin ist darzulegen, wie der Sicherheitsbeauftragte sicherstellt, die notwendigen Korrekturmaßnahmen unverzüglich einzuleiten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Luftsicherheit beeinträchtigt sein könnte. Falls zutreffend ist zu beschreiben, durch welche Verfahren und Maßnahmen die Zusammenarbeit der Sicherheitsbeauftragten untereinander sichergestellt wird. Die Funktionen und Aufgaben des Sicherheitsbeauftragten sind auch im Benennungsschreiben des Sicherheitsbeauftragten separat aufgeführt. [↑](#endnote-ref-6)
6. Alle Türen, Fenster und sonstigen Zugänge zur Luftfracht/Luftpost müssen gesichert sein oder einer Zugangskontrolle unterliegen. [↑](#endnote-ref-7)
7. In den Übersichtsplänen sind die Grundstücksgrenzen, Bauwerke, Räume, Schnittstellen und ihre dortigen Sicherungsmaßnahmen, wie z.B. technische Absicherungen durch Kameras, Aufschaltungen, alarmgesicherte (Außen)Türen, Bewuchs, welcher sicherheitsrelevant ist, usw. durch Einzeichnung ersichtlich darzustellen. In die Übersichtspläne sind - farblich gekennzeichnet - die Schnittstellen zwischen den allgemein zugänglichen und den nicht allgemein zugänglichen bzw. sicherheitsrelevanten Bereichen des Betriebsstandortes einzutragen. [↑](#endnote-ref-8)
8. Bewerber, die Sicherheitskontrollen durchführen sollen, müssen auf die erforderlichen mentalen und physischen Fähigkeiten und Eignung zur wirksamen Wahrnehmung der ihnen zugewiesenen Aufgaben bereits zu Anfang des Einstellungsverfahrens hingewiesen werden. Die Eignung soll bereits zu Anfang des Einstellungsverfahrens sowie zum Ende der Probezeit bewertet werden (vgl. Ziffer 11.1.9 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998). Die Einstellungsunterlagen, einschließlich der Ergebnisse etwaiger Bewertungstests, sind gemäß Ziffer 11.1.10 des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998 mindestens für die Dauer der Laufzeit des Arbeitsvertrages aufzubewahren. [↑](#endnote-ref-9)
9. Der Verfahrensablauf der Beantragung der Zuverlässigkeitsüberprüfung durch den bekannten Versender ist zu beschreiben. [↑](#endnote-ref-10)
10. Z.B. Ablauferinnerung durch Wiedervorlage. [↑](#endnote-ref-11)
11. Das Personal umfasst sowohl eigenes als auch Personal von Dienstleistern, welches am Betriebsstandort eingesetzt wird. [↑](#endnote-ref-12)
12. Der Sicherheitsbeauftragte muss in die Lage versetzt werden, seiner Verantwortung nachkommen zu können.

    Die Kompetenz kann der Sicherheitsbeauftragte bspw. mit der Überprüfung und Überarbeitung des Sicherheitsprogramms erhalten. Führt der Sicherheitsbeauftragte/Stellvertreter Sicherheitskontrollen durch, so verfügt er zudem über eine gültige Schulung gemäß Ziffer 11.2.3.9 des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998. [↑](#endnote-ref-13)
13. Gilt auch für Personal, das mit dem Transport sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost betraut ist und währenddessen unbeaufsichtigten Zugang zu dieser hat. Personal, das gemäß Ziffer 11.2.3.9 des Anhanges der DVO (EU) 2015/1998 geschult ist, erhält die Kompetenz mit der Durchführung von Sicherheitskontrollen oder mit unbeaufsichtigtem Zugang zu sicherheitskontrollierter, identifizierbarer Luftfracht aufrecht. [↑](#endnote-ref-14)
14. Grundsätzlich liegt kein unbeaufsichtigter Zugang zu sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost vor, sobald der Zugang nicht unbemerkt erfolgen kann. Das ist regelmäßig der Fall, wenn durch den Absender der Luftfracht/Luftpost der Fahrzeugverschluss bspw. mittels einer nummerierten Plombe oder einem Siegel erfolgt und der Annehmende über die notwendigen Informationen verfügt, um die nummerierte Plombe oder das Siegel verifizieren zu können. Die Kompetenz erhält diese Personalgruppe mit dem einfachen Transport von sicherheitskontrollierter Luftfracht ohne physischem Zugang zu dieser aufrecht. [↑](#endnote-ref-15)
15. Es wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende Dokumentation über Aus- und Fortbildungen sowie die Nachweise über die Zuverlässigkeit im Falle von Inspektionen und Vor-Ort-Kontrollen kurzfristig vor Ort verfügbar sein muss. Dies betrifft sowohl die Nachweise des eigenen Personals als auch des Personals von Dienstleistern, welches wie eigenes Personal zu bewerten ist. [↑](#endnote-ref-16)
16. Der Sicherheitsbeauftragte hat die Verantwortung, vor dem Einsatz einer Person zu überprüfen, ob diese über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt (gültige Zuverlässigkeitsüberprüfung und Schulung, mentale und physische Voraussetzungen).

    In Bezug auf die Überprüfung der Schulung hat der Sicherheitsbeauftragte sich im Zweifel zu vergewissern, dass die Person über die erforderlichen Kompetenzen verfügt, die in der Schulung vermittelt wurden.

    Sofern Personen zu einer Schulung gemäß Kapitel 11 des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998 angemeldet werden, hat sich der Sicherheitsbeauftragte zu vergewissern, dass die angemeldete Person die Schulung absolviert sowie eine etwaige Prüfung eigenständig ableistet. Dies gilt vor allem bei sog. CBT- und WBT-Schulungen. [↑](#endnote-ref-17)
17. Z.B. Ablauferinnerung durch Wiedervorlage. [↑](#endnote-ref-18)
18. Bitte fügen Sie eine Fotodokumentation der von Ihnen eingesetzten Verpackungsarten für sicherheitskontrollierte Luftfracht/Luftpost als Anhang bei. [↑](#endnote-ref-19)
19. Luftfracht/Luftpost, die über Kurier-, Express,- oder Paketdienstleister (KEP-Dienstleister) befördert werden soll, ist wie sicherheitskontrollierte Luftfracht/Luftpost zu behandeln. Andernfalls ist der KEP-Dienstleister unmissverständlich darauf hinzuweisen, dass es sich um nicht sicherheitskontrollierte Luftfracht/Luftpost handelt, die vor der Verladung in ein Luftfahrzeug einem geeigneten Kontrollverfahren zu unterziehen ist. [↑](#endnote-ref-20)
20. Der Status des reglementierten Beauftragten kann in der Unionsdatenbank zur Sicherheit der Lieferkette geprüft werden. [↑](#endnote-ref-21)
21. Den Zulassungsstatus eines Transporteurs können Sie anhand des behördlichen Zulassungsbescheides und der durch das Luftfahrt-Bundesamt veröffentlichten Liste behördlich zugelassener Transporteure ([www.lba.de](http://www.lba.de)) überprüfen.

    Für Transporteure, die im EU-Ausland ansässig sind, gilt weiterhin die Transporteurserklärung gemäß Anlage 6-E des Anhangs der DVO (EU) 2015/1998

    Der Nachweis über die behördliche Zulassung als Transporteur bzw. die unterzeichnete Transporteurserklärung ist von dem bekannten Versender, in dessen Namen die Beförderung durchgeführt wird, aufzubewahren. [↑](#endnote-ref-22)
22. Sie müssen mindestens ein geeignetes Fahrzeug besitzen, um den Transport durchführen zu dürfen. Auf Anforderung muss dem Luftfahrt-Bundesamt eine aktuelle Übersicht der für den Transport von sicherheitskontrollierter Luftfracht/Luftpost eingesetzten Fahrzeuge unter Nennung des Kennzeichens vorgelegt werden. [↑](#endnote-ref-23)
23. Weiterführende Informationen zur Implementierung, Aufrechterhaltung und Verbesserung der Sicherheitskultur finden Sie unter: <https://www.lba.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/S/Schulung/icao_sec_culture_toolkit_de.html> [↑](#endnote-ref-24)
24. Bspw.: regelmäßige interne Schulungen zur Bedeutung einer robusten Sicherheitskultur, über mögliche Bedrohungen durch Innentäter und deren Motivation oder zur Erkennung von Radikalisierungsanzeichen, Versendung oder Veröffentlichung von Sicherheitsnachrichten, Sicherheitsgespräche, Aushändigung von Merkblättern, Unterweisungen in Bezug auf unternehmenseigene Sachverhalte, leicht zugängliches Informationsmaterial [↑](#endnote-ref-25)
25. Z. B. Protokolle und Teilnehmerlisten in physischer oder digitaler Form [↑](#endnote-ref-26)
26. Z. B. Meldungen an elektronische Postfächer oder über einen physischen Briefkasten oder einer Hotline o. ä.. [↑](#endnote-ref-27)
27. Die ausgefüllten Qualitätsprüflisten sowie die Ergebnisse sind in am Betriebsstandort aufzubewahren und auf Verlangen dem Luftfahrt-Bundesamt vorzulegen. Eine unaufgeforderte Übersendung an das Luftfahrt-Bundesamt ist nicht erforderlich. [↑](#endnote-ref-28)
28. Er ist an gut sichtbarer Stelle in den luftsicherheitsrelevanten Bereichen auszuhängen. Eine Kopie ist dem Bekannte-Versender-Sicherheitsprogramm als Anhang beizufügen. [↑](#endnote-ref-29)
29. Bitte reichen Sie alle Anhänge als einzelne elektronische Dateien ein. [↑](#endnote-ref-30)